

Auswirkungen der Steuerreform auf Schausteller

November 2015

Mit der Steuerreform 2015/2016 ergeben sich grundlegende Änderungen für Unternehmen. Neben einer Umsatzsteuererhöhung kommt auch ein Maßnahmenpaket gegen die Bekämpfung von Schwarzumsätzen. Nachfolgend sollen Ihnen die wesentlichen Änderungen der Steuerreform für Ihren Betrieb aufgezeigt werden.

1. Brauche ich eine Registrierkasse? → Siehe Punkt 1. Registrierkassenpflicht
2. Muss ich Belege erteilen? → Siehe Punkt 2. Belegerteilungspflicht
3. Weitere relevante Änderungen? → Siehe Punkt 3. Sonstige Änderungen

1. Registrierkassenpflicht

Sie sind betroffen, wenn Ihr Jahresumsatz mehr als 15.000 Euro ausmacht und davon 7.500 Euro an Barumsätzen getätigt werden. Trifft eines der beiden Merkmale bei Ihnen nicht zu, bedarf es keiner Registrierkasse für Ihre Barumsätze!

Was sind nun Barumsätze?

Natürlich Bargeld, aber auch Zahlungen mit Kredit- oder Bankomatkarte oder anderer elektronischer Zahlungsformen (Mobiltelefon, PayLife Quick) wie auch das Einlösen von Gutscheinen, Bons, Geschenkmünzen und Barschecks. Kein Barumsatz sind Zahlungen mittels E-Banking oder Erlagschein.

Gibt es Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht?

Ja, die sogenannte Kalte Hände Regelung, sofern Ihr gesamter Jahresumsatz unter 30.000 Euro liegt. Für die 30.000 Euro-Grenze gelten sämtliche Umsätze, nicht nur die „Kalten-Hände-Umsätze! So sind Ihre gesamten Umsätze aus beispielsweise dem Ringelspiel, dem Autodrom, der Geisterbahn und einem etwaigen Handel zu erfassen. Das bedeutet, sind Sie im Jahr mit Ihren gesamten Umsätzen über 30.000 Euro, brauchen Sie eine Registrierkasse! Wenn Sie darunter fallen kommt die Kalte Hände Regelung zur Anwendung, sofern Sie eben im Freien und nicht in oder in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit Ihre Umsätze ausführen. Fest umschlossene Räumlichkeiten sind z.B. Verkaufsbusse bzw. Räumlichkeiten, die von keiner Seite vollständig offen sind oder auch dann wenn nur ein Fenster zum Verkauf vorhanden ist, gilt das auch als fest umschlossen.

Beispiel für Umsätze im Freien: Verkäufe vom im Freien stehenden Verkaufstischen, Verkäufe aus offenen Verkaufsbuden, Verkaufsbusse – sofern der Verkauf und das Inkasso im Freien vor dem Bus stattfindet und der Bus als Lagerraum dient und ein Aufenthalt im Bus nicht zumutbar ist.

Betreiben Sie nun Ihr (Fahr)Geschäft aus einer fest umschlossenen Räumlichkeit (mit oder ohne Fenster zum Verkauf von Tickets) fallen Sie nach strenger Auslegung nicht unter die Kalte Hände Regelung und brauchen somit eine Registrierkasse und müssen Belege erteilen.

Wenn Ihre Umsätze somit unter 30.000 Euro liegen und diese im Freien nicht in oder in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit erbringen, greift die Kalte-Hände-Regel und Sie brauchen für diese Umsätze keine Registrierkasse und müssen auch keine Belege erteilen. Zudem können Sie Ihren Umsatz per Kassensturz ermitteln!

Wann beginnt die Registrierkassenpflicht?

Mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Umsatzsteuervoranmeldungszeitraums (UVA-Zeitraum Monat oder Quartal), in dem die beiden Umsatzgrenzen (Gesamtumsatz und Barumsatz) erstmalig überschritten werden. Zum Beispiel: Im November 2015 überschreiten Sie beide Umsatzgrenzen, Registrierkassenpflicht 01.03.2016 oder bei einem quartalsweisen UVA-Zeitraum startet die Registrierkassenpflicht mit 01.04.2016. Das heißt die Verpflichtung ab 01.01.2016 gilt, wenn die Grenzen bis September 2015 überschritten wurden. Zusätzlich muss ab 01.01.2017 jede Registrierkasse mit einem Manipulationsschutz (Stichwort Löschen von Umsätzen) ausgestattet sein!

Wann endet die Registrierkassenpflicht?

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse erlischt, wenn aufgrund besonderer Umstände absehbar ist, dass die Grenzen auch künftig nicht wieder überschritten werden (Verpflichtung erlischt dann ab dem Beginn des Folgejahres).

Gibt es für Sie Erleichterungen?

Ja, für mobile Schausteller wenn Sie umherziehen und nicht dauerhaft bzw. mit einer Regelmäßigkeit an einen bestimmten Ort Ihre Tätigkeit ausüben, sowie aufgrund Ihrer Tätigkeit und der verwendeten Ausstattung die Mitnahme einer Registrierkasse nicht zumutbar ist. In diesen Fällen müssen Sie keine Registrierkasse mitnehmen, sondern dürfen den Barumsatz nach Rückkehr in Ihren Betrieb in der Registrierkasse – ohne unnötigen Aufschub – nacherfassen. Voraussetzung ist, dass Sie bei der Zahlung einen Papierbeleg (z.B. Paragon – siehe unten zur Belegpflicht) ausfolgen und eine Kopie davon aufbewahren. Bei der Nacherfassung gibt es eine Sonderregelung für gleich hohe Einzelumsätze (wie z.B. Karussell, Fahrumsätze auf Jahrmärkten), diese können zusammengerechnet jeweils in einem Betrag in der Registrierkasse nacherfasst werden, sofern eine vollständige Erfassung (Durchnummerierung der ausgestellten Belege) gewährleistet wird.

Gibt es für die Anschaffung Förderungen?

Die bis zum 01.01.2017 angefallenen Anschaffungs- sowie die Umrüstkosten sind sofort als Betriebsausgabe absetzbar. Zudem kann eine Prämie in Höhe von 200 Euro (max. 30 Euro je Erfassungseinheit) mit der jährlichen Steuererklärung beantragt werden.

2. Belegerteilungspflicht

Grundsätzlich soll die Belegausstellungskultur gestärkt werden und die Frage „Brauchen Sie eine Rechnung?“ der Vergangenheit angehören. Somit sind Sie ab 01.01.2016 - unabhängig einer Umsatzgrenze - verpflichtet, Ihrem Kunden über die empfangende Barzahlung einen Beleg auszustellen. Ihr Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten zu tragen. Sollte Ihr Kunde dies nicht tun, hat das aber keine strafrechtliche Konsequenz.

Wie hat so ein Beleg auszusehen?

Notwendige Angaben sind:

- eindeutige Bezeichnung des Unternehmers
- fortlaufende Nummer zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles
- Datum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der Dienstleistung
- Betrag (bzw. rechnerisch ermittelbar)

Wenn der Beleg aus der Registrierkasse kommt, muss dieser ab 01.01.2017 zusätzlich die Kassenidentifikationsnummer, Uhrzeit, Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt und Inhalt des QR-Codes beinhalten.

Die Belege sind wie Ihre anderen Grundaufzeichnungen sieben Jahre aufzubewahren.

Gibt es bei Ihnen auch Automaten?

ZB.: Musik- oder Spielautomaten (Watschenmann, Flipper) etc.

Bei Automaten, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden, besteht weder eine Registrierkassenpflicht noch eine Belegerteilungspflicht, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze 20 Euro nicht übersteigt. Ein Kassasturz kann durchgeführt werden, wenn zumindest in einem 6-Wochen Rhythmus die verkaufte Ware bzw. erbrachten Dienstleistungen durch Bestandsrechnung (Endbestand minus Anfangsbestand) ermittelt wird oder manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände ermittelt werden. Die Kassenentleerung muss mindestens einmal monatlich erfolgen und aufgezeichnet werden.

Bei Automaten, die vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommen werden, gelten die Regelungen erst ab 01.01.2027. Somit gibt es keinen Handlungsbedarf (Umrüsten bzw. Nachrüsten) bei bereits betriebenen Automaten.

Was passiert wenn Sie keine Registrierkasse führen, keinen Manipulationsschutz haben oder keine Belege erteilen bzw. aufbewahren?

Im ersten Halbjahr 2016 gibt es Erleichterungen, so besteht für das erste Quartal 2016 generell eine Straffreiheit und im zweiten Quartal 2016 droht keine finanzstrafrechtliche Verfolgung, sofern besondere Gründe für die Nichterfüllung der Registrierkassenpflicht glaubhaft gemacht werden können.

Danach drohen strenge Konsequenzen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden. Ihre Umsätze können geschätzt werden (in der Regel Sicherheitszuschlag), Geldstrafen von bis zu 5.000 Euro sind möglich, bei schweren Fällen kommt es zur Anzeige nach dem Finanzstrafrecht.

Kontrollen durch die Finanz erfolgen entweder im Rahmen von Betriebsprüfungen oder Kassennachschauen der Finanzpolizei, aber auch in Form von verdeckten Erhebungen wie Mystery-Shopper.

Zum Abschluss ein paar Stichtage für Sie:

Ab 01.01.2016 gelten

- die Einzelaufzeichnungspflicht
- die Belegpflicht
- die Registrierkassenpflicht

Ab 01.07.2016 gelten

- die Anmeldung der Registrierkassa bei FinanzOnline bzw.
- die Abmeldung der Registrierkassa von FinanzOnline bei Wegfall

Ab 01.01.2017 gelten

- die Pflicht zur Implementierung der technischen Sicherheitslösung in die Kassa (Manipulationsschutz)
- die technische Umsetzung bei Neuautomaten

Gibt es zur Registrierkasse weitere Infos?

Weitere Infos zur Registrierkasse unter: <http://wko.at/registrierkassen>

Welche Kasse ist die richtige für mich?

Es wird Ihnen auf <http://wko.at/registrierkassen> u.a. auch eine Liste von Technologieanbietern zur Verfügung gestellt, die beim Erwerb der Registrierkasse unterstützt. Die Suche wird durch einen regional- und branchenspezifischen Filter erleichtert. Achten Sie beim Erwerb auf branchenbezogene Lösungen, stellen Sie sich die Frage, was die Kasse „können“ soll, achten Sie auf ein regionales Servicenetzwerk, sodass Sie danach nicht alleine dastehen und dass der Manipulationsschutz ab 01.01.2017 auch garantiert wird!

3. Sonstige Änderungen

Erhöhung der Umsatzsteuer von 10% auf 13%

Inhaltlich wurde der Schausteller-Begriff erweitert. Folge dessen ist man umsatzsteuerlich auch dann ein Schausteller wenn Sie Ihre Umsätze nicht in Gemeinschaft mit anderen Schaustellern erbringen. Was bisher mit 10 % begünstigt war, ist nun ab 01.01.2016 mit 13 % zu versteuern.

Stehen auch Gebäude in Ihrem Eigentum?

Die Abschreibungsdauer wird mit 01.01.2016 auf grundsätzlich 40 Jahre (2,5 %) festgesetzt. Der neue AfA-Satz ist auch auf bereits bestehende Gebäude anzuwenden, wodurch sich der AfA-Satz reduzieren oder erhöhen kann.

Zusammengefasst:

Umsatz über 30.000 Euro: Sie brauchen eine Registrierkasse. Diese müssen Sie jedoch bei Umherziehen nicht mitnehmen, sondern können die Barumsätze nach Rückkehr in Ihre Registrierkasse nacherfassen. Über empfangende Barzahlungen müssen Sie immer einen Beleg ausstellen.

Umsatz unter 30.000 Euro und Anwendung Kalte Hände Regelung: Bei Anwendung der „Kalten-Hände“ - Regelung (Umsatz im Freien der nicht in oder in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit getätigt wird) ist für diese Kalte-Hände-Umsätze keine Registrierkasse notwendig. Des Weiteren muss kein Beleg über die einzelnen Umsätze erteilt werden. Der Umsatz im Freien kann per Kassasturz ermittelt werden.

Umsatz unter 30.000 Euro und keine Anwendung der „Kalten Hände“ Regelung: Kommt die „Kalte-Hände“ - Regelung nicht zur Anwendung, weil Sie zwar im Freien aber in oder in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit tätig sind, brauchen Sie eine Registrierkasse. Diese müssen Sie jedoch bei Umherziehen nicht mitnehmen, sondern können die Barumsätze nach Rückkehr in Ihre Registrierkasse nacherfassen. Über empfangende Barzahlungen müssen Sie immer einen Beleg ausstellen.

Umsatz unter 15.000 Euro oder Barumsatz unter 7.500 Euro: Eine Registrierkasse ist nicht notwendig. Hinsichtlich der Belegerteilungspflicht kommt es darauf an ob die „Kalte-Hände“-Regelung greift. Bei Anwendung der „Kalten-Hände“ - Regelung müssen keine Belege ausgestellt werden. Die Losungsermittlung kann zudem per Kassensurz erfolgen. Kommt die „Kalte-Hände“ - Regelung nicht zur Anwendung müssen unabhängig von Tages-, Monats-, oder Jahresumsatz Belege erteilt werden. Eine Losungsermittlung mittels Kassensurz ist nicht möglich.

Weitere Infos:

- <https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html>
- www.wko.at → Oberösterreich → Registrierkassenpflicht
- www.kassenzertifizierung.at
- WKÖ Infohotline: 05-90909

Dieses Merkblatt wurde erstellt in Kooperation mit:

